

# Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

## Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

Überblick über die neuen Gestaltungsmöglichkeiten ab 2023

TEIL 2



### Die Experten von Hecht + Friedemann:

**Sven Ott**, Steuerberater | Partner | Certified  
Rating Analyst (BdRA) | Digitalisierungsexperte

**André Friedemann**, Steuerberater |  
Partner | Digitalisierungsexperte

**Nicolas Neumeyer**, Steuerberater |  
Buchhalteriker | Bankfachwirt (SBW) und

**Dipl.-Kfm. Ralf Hecht**, Steuerberater |  
Partner | Businessexperte



# Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

## Inhalt

### 1 Einleitung

### 2 Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Pkw

#### 2.1 Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale

#### 2.2 Höhe des Fahrtkostenzuschusses

#### 2.3 Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber

#### 2.4 Neue Regelung zur Anzahl der Arbeitstage ab 01.01.2022

#### 2.5 Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers

### 3. Nutzung von Stromladestationen

### 4. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

#### 4.1 Neue Steuerfreiheit zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität

#### 4.2 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel

#### 4.3 Anrechnung auf die Entfernungspauschale

#### 4.4 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen im Personennahverkehr

#### 4.5 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr

#### 4.6 Fahrberechtigungen mit Gültigkeit über zwei Kalenderjahre

#### 4.7 Pauschalbesteuerung von Jobtickets

#### 4.8 Gemischte Nutzung von Fahrberechtigungen für öffentliche Verkehrsmittel

### 5. Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer

#### 5.1 Möglichkeiten der Überlassung

#### 5.2 Steuerfreiheit bei Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

#### 5.3 Überlassung von Firmenrädern durch Gehaltsumwandlung

#### 5.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten

#### 5.5 Aufladen von E-Bikes beim Arbeitgeber

#### 5.6 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer

#### 5.7 Umsatzsteuerliche Behandlung von Firmenrädern

#### 4.7 Pauschalbesteuerung von Jobtickets

Als Alternative zur Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die auf die Entfernungspauschale (Einkommensteuerveranlagung) angerechnet wird, hat der Gesetzgeber eine freiwillige Pauschalierungsmöglichkeit i. H. von 25 % eingeführt. Macht der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 25 % Gebrauch, erfolgt beim Arbeitnehmer keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

##### Beispiel:

Der Arbeitgeber gewährt einem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 zusätzlich zum Gehalt ein monatliches Jobticket im Wert von 70 €. Der Arbeitgeber vereinbart mit dem Arbeitnehmer, dass das Monatsticket dem Arbeitnehmer nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden soll, damit keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgt.

##### Ergebnis:

Der Arbeitgeber hat das Jobticket mit 25 % pauschal zu besteuern. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung ist das Jobticket sozialversicherungsfrei. Eine Berücksichtigung des Jobtickets im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers unterbleibt, da eine Pauschalbesteuerung mit 25 % erfolgt ist. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die volle Entfernungspauschale geltend machen.

#### 4.8 Gemischte Nutzung von Fahrberechtigungen für öffentliche Verkehrsmittel

Häufig geben Arbeitgeber Monats- oder Jahrestickets für öffentliche Verkehrsmittel (z. B. BahnCard 100) an Mitarbeiter ab, die der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für berufliche Dienstreisen nutzen soll. In diesem Fall spricht man von einer gemischten Nutzung. Beide Möglichkeiten der Nutzung der Fahrkarte sind grundsätzlich lohnsteuerfrei. Allerdings ist die steuerfreie Überlassung einer Fahrkarte oder ein steuerfreier Arbeitgeberersatz von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel zum Bestreiten einer beruflichen Dienstreise anders als die Steuerfreiheit der Nutzung einer Fahrberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Der auf die steuerfreie Nutzung der Fahrberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallende Anteil ist dem Arbeitnehmer auf der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen; der auf steuerfreie Dienstreisen entfallende Anteil der Nutzung der Fahrkarte ist dem Arbeitnehmer nicht zu bescheinigen. Das bedeutet, kann der Arbeitnehmer eine Fahrberechtigung für öffentliche Verkehrsmittel sowohl für Dienstreisen als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, ist genau zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein (steuerfreier) Betrag in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers gesondert auszuweisen ist, da in dieser Höhe der Werbungskostenabzug entfällt.

Der Arbeitgeber hat in einem ersten Schritt und vor Abgabe der Fahrkarte an den Arbeitnehmer zu prüfen, ob die gemischte Nutzung der Fahrberechtigung für öffentliche Verkehrsmittel überhaupt zur Lohnsteuerfreiheit führt. Hierfür hat der Arbeitgeber vorab eine Amortisationsprognose zu erstellen. Ergibt die Vorabprognose, dass sich der Arbeitgeber Kosten gegenüber den sonst benötigten Einzelfahrscheinen insgesamt erspart (Vollamortisation), kann die gemischt genutzte Fahrkarte im vollen Umfang steuerfrei bleiben. Da die Steuerfreiheit für die Nutzung für Dienstreisen Vorrang vor der neuen Steuerfreiheit für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hat, sind diese Kosten zuerst zu prüfen.

Übersteigen die Anschaffungskosten der Fahrberechtigung (z. B. einer BahnCard 100) die prognostizierten Kosten, die ausschließlich für Dienstreisen anfallen würden, sind zusätzlich auch die voraussichtlichen Kosten der Nutzung der Fahrkarte für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in die Prognose einzubeziehen. Werden bei einer solchen gemischten Nutzung insgesamt die Anschaffungskosten erreicht, ist die Fahrberechtigung in voller Höhe steuerfrei. Allerdings ist der Teil der Kosten, der auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt, auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Dieser anteilige Betrag ist vom Arbeitgeber gesondert in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers zu bescheinigen.

**Beispiel:**

Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 für Dienstreisen und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine BahnCard 100. Die BahnCard 100 kostet 4.144,00 € im Jahr. Der Arbeitgeber prognostiziert, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2022 voraussichtlich 20 Dienstreisen mit der BahnCard 100 unternehmen wird. Hierfür würden sich ohne die Nutzung der BahnCard 100 Ticketkosten in Höhe von 3.000,00 € ergeben. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte würden voraussichtlich weitere 1.900,00 € Ticketkosten anfallen.

**Ergebnis:**

In Summe übersteigen die prognostizierten Fahrtkosten, die ohne die Nutzung der BahnCard 100 anfallen würden, für Dienstreisen und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (= 4.900,00 €) die Anschaffungskosten für die BahnCard 100 (= 4.144,00 €). Die Überlassung der BahnCard 100 an den Arbeitnehmer zur gemischten Nutzung ist somit im vollen Umfang lohnsteuerfrei, da sich der Arbeitgeber Kosten erspart. Soweit die Kosten auf Dienstreisen entfallen (= 3.000,00 €), erfolgt keine Kürzung der Entfernungspauschale des Arbeitnehmers (Einkommensteuerveranlagung). Die verbleibenden Anschaffungskosten für die BahnCard 100 von (4.144,00 € - 3.000 € für Dienstreisen =) 1.144,00 € entfallen auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und mindern den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Der Betrag i. H. von 1.144,00 € ist dem Arbeitnehmer in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert zu bescheinigen.

**Hinweis**

Die Abgabe von gemischt genutzten Fahrberechtigungen für öffentliche Verkehrsmittel an Arbeitnehmer ist komplex und verwaltungsaufwendig. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater.

## **5. ÜBERLASSUNG VON FIRMENRÄDERN AN ARBEITNEHMER**

### **5.1 Möglichkeiten der Überlassung**

Insbesondere in Großstädten mit viel Verkehr und wenig Parkmöglichkeiten verzichten immer mehr Arbeitnehmer auf ein Auto und nutzen häufiger ein Fahrrad oder E-Bike für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Seit dem 01.01.2019 ist die zusätzliche Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die besondere Steuerfreistellung ist bis zum Jahr 2030 verlängert worden. Erfolgt die Überlassung eines Firmenrads nicht als zusätzliche Arbeitgeberleistung, sondern im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ergibt sich ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil. Der Arbeitgeber hat somit die Wahlmöglichkeit, ob er die Firmenräder „on top“, also zusätzlich zum Arbeitslohn oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung dem Arbeitnehmer überlässt.

### **5.2 Steuerfreiheit bei Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn**

Die Steuerbefreiung gilt nur für die vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassenen Firmenräder. Die Steuerfreiheit gilt sowohl für „normale“ Fahrräder als auch für E-Bikes. Durch die Steuerfreiheit tritt auch Sozialversicherungsfreiheit ein. Die Steuerfreiheit ist aber nicht anzuwenden für Elektrofahrräder, die verkehrrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind; dies ist der Fall, wenn der Motor Geschwindigkeiten über 25 Stundenkilometer unterstützt und dadurch eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht. Eine Besonderheit besteht lediglich bei der Umsatzsteuer. Für Zwecke der Umsatzsteuer wird die Steuerfreiheit nicht berücksichtigt.

**Hinweis**

Nutzt ein Arbeitnehmer das steuerfrei überlassene Fahrrad oder E-Bike, das nicht als Kraftfahrzeug gilt, auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, erfolgt aus Vereinfachungsgründen keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Der Werbungskostenabzug bleibt somit in voller Höhe erhalten.

## Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

### Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt ein E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt, für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrrad beträgt 2.499 €. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 15 km.

### Ergebnis:

Die Überlassung des Firmenrads an den Arbeitnehmer ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Unabhängig von der steuerfreien Überlassung kann der Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuererklärung die volle Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen.

Steuerfrei ist die Überlassung eines Fahrrads oder E-Bikes an den Arbeitnehmer. Wird das Fahrrad oder E-Bike vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer jedoch verkauft oder hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, das Firmenrad vergünstigt z. B. von der Leasinggesellschaft zu erwerben, unterliegt dieser Vorgang der Lohnsteuerpflicht (>Kapitel 5.6).

### Hinweis

Die Steuerbefreiung für zusätzlich zum Arbeitslohn überlassene Firmenräder ist nicht begrenzt auf ein Fahrrad je Arbeitnehmer. Vielmehr gilt diese auch bei Überlassung mehrerer Fahrräder oder E-Bikes z. B. zur Nutzung durch Familienangehörige.

### 5.3 Überlassung von Firmenrädern durch Gehaltsumwandlung

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Firmenrad (Fahrrad oder E-Bike) durch Gehaltsumwandlung, so kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden. Für den Arbeitnehmer ergibt sich ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil. Bei den meisten Gehaltsumwandlungsmodellen muss der Arbeitnehmer häufig den monatlichen Leasingbetrag von seinem monatlichen Arbeitslohn umwandeln, den der Arbeitgeber für das Firmenrad an die Leasinggesellschaft monatlich zu zahlen hat. Dadurch sind solche Gehaltsumwandlungsmodelle für den Arbeitgeber weitestgehend kostenneutral.

Seit dem Jahr 2020 ergibt sich für die Privatnutzung von Firmenrädern mit Gehaltsumwandlung ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil in Höhe 1 % der auf volle 100 € abgerundeten geviertelten unverbindlichen Preisempfehlung (Brutto) des überlassenen Firmenrads. Der Ansatz mit 1 % gilt für alle privaten Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Anders als bei der Überlassung eines Firmen-Pkws gibt es hier also keine 0,03 %-Regelung.

### Beispiel:

Einem Arbeitnehmer wird ab 01.01.2022 ein vom Arbeitgeber geleastes E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad gilt, überlassen. Die unverbindliche Preisempfehlung beträgt 2.500 € (Brutto). Es wird schriftlich vereinbart, dass der Arbeitnehmer einen Betrag in Höhe der monatlichen Leasingrate von 80 € durch Gehaltsumwandlung für das Fahrrad trägt. Der monatliche Brutto-Arbeitslohn vor der Gehaltsumwandlung beträgt 3.800 €.

### Ergebnis:

Die Überlassung des Firmenrads mit Gehaltsumwandlung wirkt sich beim Arbeitnehmer monatlich wie folgt aus:

Brutto-Arbeitslohn	3.800,00 €
abzüglich Gehaltsumwandlungsbetrag	- 80,00 €
zuzüglich geldwerter Vorteilsbetrag i. H. v. 1/4 von 2.500 € = 625 € 625 € abgerundet auf 600 € x 1 %	+ 6,00 €
<b>Steuer- und SV-Brutto</b>	<b>3.726,00 €</b>

Auch bei einer Gehaltsumwandlung kann der Arbeitnehmer den vollen Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen.

## Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

### 5.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten

Die Steuerbefreiung gilt ausdrücklich nur für Fahrräder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen sind. Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km pro Stunde unterstützt, Kennzeichen- und Versicherungspflicht), sind für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die Regelungen wie bei der Überlassung eines Elektro-Firmenfahrzeugs anzuwenden. Das bedeutet, dass die Bewertung des geldwerten Vorteils regelmäßig nach der pauschalen 1%/0,03 %-Methode zu erfolgen hat. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der geldwerten Vorteilsbeträge ist ebenfalls die geviertelte unverbindliche Preisempfehlung (Brutto) heranzuziehen.

#### Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 ein Elektrofahrrad, das als Kraftfahrzeug gilt, für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 15 km. Die unverbindliche Preisempfehlung für das E-Bike beträgt 4.600 € (Brutto).

#### Ergebnis:

Für die Bestimmung des geldwerten Vorteils gelten dieselben steuerlichen Regelungen, die auch für E-Firmenfahrzeuge gelten. Bemessungsgrundlage ist die geviertelte Preisempfehlung des Herstellers von (4.600 € x 1/4 =) 1.150 €. Der ermittelte Betrag ist auf volle Hundert € abzurunden (= 1.100 €). Somit ergeben sich die beiden folgenden monatlichen geldwerten Vorteilsbeträge:

Privatnutzung 1 % von 1.100 €=	11,00 €
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: 0,03 % x 1.100 € x 15 km=	4,95 €
<b>Geldwerter Vorteil insgesamt</b>	<b>15,95 €</b>

### 5.5 Aufladen von E-Bikes beim Arbeitgeber

Haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihr E-Bike während der Arbeitszeit beim Arbeitgeber aufzuladen, ist dieser Vorteil lohnsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für vom Arbeitgeber überlassene Firmenräder als auch für privat angeschaffte E-Bikes der Arbeitnehmer. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung ist, dass das kostenlose oder verbilligte Aufladen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn möglich ist. Das bedeutet, dass Gehaltsumwandlungen von dieser Regelung ausgenommen sind. Können Leiharbeiter ihre E-Bikes kostenlos im Betrieb des Entleihers aufladen, ist die Steuerfreiheit ebenfalls gegeben. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht erforderlich, dass der steuerfreie geldwerte Vorteil aus der kostenlosen oder verbilligten Aufladung von E-Bikes im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichnet wird.

### 5.6 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer

Verkauft der Arbeitgeber ein betriebliches Firmenrad verbilligt an den Arbeitnehmer, so ergibt sich hierdurch ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Vorteil. Der Arbeitgeber kann den sich ergebenden Vorteil für Firmenräder, die verkehrsrechtlich keine Kraftfahrzeuge sind, mit 25 % pauschal versteuern. Durch die Pauschalbesteuerung tritt Sozialversicherungsfreiheit ein. Die Pauschalbesteuerungsmöglichkeit mit 25 % gilt sowohl für E-Bikes als auch für herkömmliche Fahrräder. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), kann die Pauschalbesteuerung nicht angewendet werden.

Kann der Arbeitnehmer im Falle eines Leasings sein Firmenrad nach Ablauf der Leasinglaufzeit vom Arbeitgeber oder einem Dritten zu einem geringeren Preis als dem ortsüblichen End-/Marktpreis erwerben, ist der hierdurch entstehende Preisvorteil als steuerpflichtiger Arbeitslohn (ggf. von dritter Seite) anzusetzen. Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, als ortsüblichen Endpreis eines Firmenrads, das dem Arbeitnehmer nach drei Jahren (36 Monaten) Nutzungsdauer übereignet wird, 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Firmenrads anzusetzen. Der sich nach Abzug der Zahlung des Arbeitnehmers (Eigenbeteiligung) ergebende Betrag stellt den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar.

**Beispiel:**

Nach Ablauf der Leasingzeit von drei Jahren erwirbt der Arbeitnehmer das ihm zuvor vom Arbeitgeber überlassene, geleaste Firmenrad für 400 €. Die unverbindliche Preisempfehlung für das Firmenrad betrug im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Firmenrads 2.500,00 €.

**Ergebnis:**

Der für den verbilligten Kauf beim Arbeitnehmer als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil anzusetzende Betrag beträgt:  
 $40\% \text{ von } 2.500,00 \text{ €} = 1.000 \text{ € abzüglich } 400 \text{ €} = 600,00 \text{ €}$

**5.7 Umsatzsteuerliche Behandlung von Firmenrädern**

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Firmenrädern weicht von den lohnsteuerlichen Grundsätzen ab. Für die umsatzsteuerliche Beurteilung darf weder die Lohnsteuerbefreiung für vom Arbeitgeber zusätzlich gewährte Firmenräder noch der Bewertungsansatz anhand der Viertelung der UVP (hiervon 1 %) für Gehaltsumwandlungsmodelle zu Grunde gelegt werden. Die Umsatzbesteuerung von Firmenrädern hat nach der ungeminderten 1 %-Regelung zu erfolgen. Nur für geringwertige Firmenräder deren Wert weniger als 500 € beträgt, kann eine Umsatzbesteuerung unterbleiben.

**Öffnungszeiten:****Impressum**